



Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e. V. (VIFF)“, nachfolgend Bundesvereinigung oder Verein genannt. Er wird unter dem Satz 1 entsprechend der Änderung des bisherigen im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 10927 eingetragenen Namens dort fortgeführt werden.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Bundesvereinigung sind Landesvereinigungen rechtlich und wirtschaftlich unabhängig assoziiert. Eine Bindung der Bundesvereinigung durch Rechtsgeschäfte der Landesvereinigungen ist ausgeschlossen.
6. Die Landesvereinigungen können sich als eingetragener Verein mit eigener Beitragserhebung konstituieren. Die Konstituierung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Vertreter der Landesvereinigungen werden mindestens einmal jährlich zu erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen. Für ein Bundesland ist nur eine Landesvereinigung zulässig. Benachbarte Bundesländer können sich zu einer gemeinsamen Ländervereinigung zusammenschließen. Die Landesvereinigungen führen ihre entsprechenden Namen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
Insbesondere liegt der Zweck des Vereins darin, die Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen einschließlich der Begleitung und Stärkung ihres Lebensumfeldes in fachlicher Hinsicht zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) fachliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Frühförderung,
 - b) Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in der Frühförderung,
 - c) den interdisziplinären Austausch aller an der Frühförderung beteiligten Berufsgruppen,
 - d) Stärkung der Mitwirkung von Eltern, ihrer Vereinigungen und Initiativen,
 - e) die Vertretung der Belange und fachlichen Erfordernisse der Frühförderung national, international und besonders im Rahmen der Europäischen Union.
3. Die Bundesvereinigung strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Landesvereinigungen für Interdisziplinäre Frühförderung und mit den Verbänden und Vereinen vergleichbarer Zielrichtungen an.
4. Die Bundesvereinigung erfüllt ihren Satzungszweck insbesondere durch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen, sowie durch beratende Tätigkeit und Herausgabe von Publikationen.
5. Die Bundesvereinigung kann Fachleute beauftragen, die an der Durchführung der Aufgaben und Einzelprojekte der Vereinigung mitwirken. Diese Fachleute werden vom Vorstand bestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ebenso nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. Frühförderstellen), die bereit sind, die Aufgaben der Bundesvereinigung zu unterstützen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Jedes Mitglied eines assoziierten Landesverbandes wird Mitglied des Bundesverbandes. Sofern kein assoziierter Landesverband besteht, kann die Zuordnung nach Wahl des Mitglieds zu einem bestehenden Landesverband erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Erhebung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe der Bundesvereinigung

Organe der Bundesvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der / dem Schriftführer*in
 - d) der / dem Kassenwart*in
 - e) bis zu sieben Beisitzer*innen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch den / die 1. und 2. Vorsitzende*n je einzeln vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 5 zulässig.
5. Der Vorstand muss interdisziplinär besetzt sein und die verschiedenen fachlich in der Frühförderung tätigen Berufsgruppen repräsentieren. Die / der 1. und 2. Vorsitzende sollen nach einer Amtsperiode wechselnd aus dem medizinischen (ärztlichen und therapeutischen) bzw. pädagogischen / psychologischen / sozialen Bereich der Frühförderung gewählt werden.
6. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
7. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein geschäftsführender Vorstand, bestehend aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden, der / dem Schriftführer*in und der / dem Kassenwart*in, die

Erledigung der laufenden Vorstandsaufgaben übernehmen. Der gesamte Vorstand muss unabhängig davon mindestens zweimal pro Jahr einberufen werden.

8. Die / der 1. oder 2. Vorsitzende beruft einvernehmlich den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind zulässig.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 8 Die Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte der Bundesvereinigung unterstützt.
2. Die Geschäftsstelle kann von einer / einem Geschäftsführer*in geleitet werden, die / der vom Vorstand bestellt wird. Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle können von der Vereinigung gegen Entgelt angestellt werden.
3. Die / der Geschäftsführer*in und die Mitarbeiter*innen haben ein Anhörerecht im Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer*innen für die laufende Geschäftsperiode
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der / des Kassenwart*in
 - f) die Erstellung der Beitragsordnung
 - g) die Diskussion und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Vereins
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann über die Nicht-öffentlichkeit der Versammlung oder Teilen der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
7. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden der Bundesvereinigung.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt ist. Jedes Mitglied als natürliche Person oder als juristische Person hat eine Stimme.
Die Ausübung des Stimmrechts einer juristischen Person kann nur durch eine von dieser schriftlich bevollmächtigte natürliche Person der jeweiligen Institution erfolgen. Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z.B. Frühförderstellen) können ebenfalls diese Regelung für die Stimmabgabe übernehmen.
9. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig. Abs. 4, Sätze 11 und 12 gelten sinngemäß. Die entsprechenden Anträge müssen mit der Einberufung der Mitglieder-Versammlung bekannt gegeben worden sein.
10. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und von der /dem Schriftführer*in zu unterzeichnen sind.

11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der / die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Absätze entsprechend.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind 1. und 2. Vorsitzende*r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vorgenannte gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Berlin, 03.05.2018



(Gitta Hüttmann)

1. Vorsitzende